S 4 U 2118/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Baden-Württemberg

Sozialgericht Landessozialgericht Baden-Württemberg

Sachgebiet Unfallversicherung

Abteilung 10

Kategorie Beschluss

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 4 U 2118/03 Datum 25.02.2005

2. Instanz

Aktenzeichen L 10 U 2371/05 Datum 09.01.2006

3. Instanz

Datum -

Die Berufung des KlĤgers gegen das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 25. Februar 2005 wird zurļckgewiesen.

Auà ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob eine Berufskrankheit (BK) im Sinne der Nr. 2108 der Anlage zu Berufskrankheitenverordnung (BKV) vorliegt und der KlĤger Anspruch auf Verletztenrente hat.

Der am 1966 geborene KlĤger absolvierte von 1983 bis 1985 bei der Schreinerei T. eine Lehre. Von September bis Dezember 1985 arbeitete er als Szenen- und Kulissenbauer beim S. und dann â\[nach Ableistung des Grundwehrdienstes â\[von MĤrz bis Mai 1987 bei der Firma G., von Juni 1987 bis Mai 1991 bei der Firma St., vom Mai 1991 bis September 1996 bei der Firma Sch., von September bis November 1996 bei der Firma Sch. sowie von Dezember 1996 bis Oktober 1999 bei

der Firma E., jeweils als Schreiner und Monteur bzw. Messebauer. Die Firmen T., G., Sch. und Sch. sind Mitgliedsunternehmen der Beklagten, die Firma St. der Berufsgenossenschaft Keramik- und Glasindustrie sowie die Firma E. der Südwestlichen Bau-Berufsgenossenschaft, jetzt BG der Bauwirtschaft (Beigeladene).

Bei den Arbeitspläxtzen, die in den Zustäxndigkeitsbereich der Beklagten fallen, war der KlĤger bei der Firma Sch. den hĶchsten Belastungen ausgesetzt. Er führte dort Innenausbauarbeiten aus. Das Material wurde mit dem LKW angeliefert, abgeladen und bis zum Einbau in ein Zwischenlager auf der Baustelle transportiert. In der Regel handelte es sich für eine drei Monate eingerichtete Montagestelle um zwei bis drei LKW-Ladungen. Im Extremfall, wenn pro Woche ein LKW zu entladen war, wurden beim Abladen 20 Pakete Wandverkleidungen mit einem Gewicht von 50 kg zu zweit getragen, ebenso 20 Pakete Deckenverkleidungen mit einem Gewicht von 60 kg. Jeweils acht Einzelteile und Rahmen mit Gewichten von 20 kg wurden alleine bzw. zu zweit getragen. Je Ladung waren ca. zehn Týren mit einem Gewicht von 100 kg zu zweit bzw. mit einem Gewicht von 240 kg zu viert zu transportieren. Zu tragende KanthA¶lzer hatten ein Gewicht von ca. 20 kg. Au̸erdem war Arbeitsgerät 150 bis 250 Metern zu tragen. 30% der ArbeitstÄxtigkeit entfiel auf vorbereitende TÄxtigkeiten wie Ausmessen. In Auswertung der hierzu vom KlĤger gemachten Angaben errechnete der TAD der Beklagten nach dem Mainz-Dortmunder-Dosismodell (MDD) unter Worst-Case-Bedinungen eine Gesamtdosis von 3,8 x 106 Newtonstunden (Nh). Die Voraussetzungen einer BK nach Nr. 2109 der Anlage zur BKV, langjĤhriges Tragen schwerer Lasten auf der Schulter, lĤgen nicht vor. Bezļglich der Einzelheiten wird auf die Berechnungen des Dr. Sch. vom TAD der Beklagten verwiesen. Bei der Firma St. waren u.a. begehbare Stege anzufertigen und zu montieren mit Gewichten von 50 bis 60 kg, Büroumzüge durchzuführen, Abbrucharbeiten zu verrichten, Fenster und Türen ein- und auszubauen, Büros aus- und umzubauen, Betonplatten und Fundamente zu betonieren, MusterbĤder zu bauen, AusstellungsrĤume zu montieren, MĶbel und Accessoires anzufertigen, Glaserund Malerarbeiten zu verrichten, MessestĤnde aufzubauen sowie Messe- und Ausstellungsobjekte auf- und abzuladen. Unter Berücksichtigung der Angaben des Klägers wurde hierbei der Richtwert für die relevante Tagesdosis von 5500 Nh jeweils unterschritten. Auf die Stellungnahme von Dipl.-Ing. St., TAD der Berufsgenossenschaft Keramik- und Glasindustrie, wird verwiesen. Bei der Firma E. als Messebauer hatte der KlĤger ca. elf mal pro Jahr Auf- und Abbauarbeiten an den Messestandorten durchzufļhren und war ca. 100 Tage im Jahr in der Werkstatt sowie etwa 100 Tage im Messebau tÃxtig. Dabei waren im Schnitt jeweils zu zweit zwA¶lf Vitrinen von 70 kg dreimal zu heben und zu transportieren, drei mal zwei Teppichrollen von 70 kg zu tragen, zwei weitere Teppichrollen vom Lager zum LKW zu tragen und au̸erdem Lasten mit Transporthilfen auf unebenem Boden zu schieben. Es ergaben sich â∏∏ unter Berücksichtigung seiner Angaben und der seiner gehörten Arbeitskollegen Bernstein und Schiffmacher â∏∏ in Anwendung des MDD gemäÃ∏ der Stellungnahme von Dipl.-Ing. St. vom TAD der Bau-BG vom 20. Februar 2003 Tagesdosen von deutlich unter 5500 Nh.

Der KlÄxger leidet unter einer bandscheibenbedingten Erkrankung der

Lendenwirbelsäule (LWS) mit Bewegungseinschränkung nach einer im Jahr 2002 â wegen einer Spondylolisthese (Wirbelgleiten) â durchgefþhrten Spondylodese im Bewegungssegment L5/S1. Auà erdem bestehen immer wieder Missempfindungen bei Reklination der HWS im Bereich beider Hände. Es wurden am 10. Februar 2000 ein degenerativer Bandscheiben(BS)-Schaden an der Halswirbelsäule (HWS) in den Segmenten C5/6 und C6/7 sowie anlässlich einer gutachterlichen Untersuchung vom 2. August 2004 schwergradige chondrotische Veränderungen im Bewegungssegment C6/7 mit leichtgradigen spondylotischen Veränderungen in den Segmenten C5/6 und C6/7 festgestellt.

Im Bereich der Brustwirbelsäule (BWS) finden sich in mehreren Bewegungssegmenten leichte bis mittelgradige spondylotische Veränderungen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die in den Akten enthaltenen ärztlichen Ã∏uÃ∏erungen insbesondere auch das Gutachten von Prof. Dr. W. verwiesen.

Der KlĤger machte im Januar 2001 geltend, er leide seit MĤrz 1998 unter Beschwerden bei kĶrperlich schwerer Arbeit und bei bestimmten Bewegungen im Bereich der LWS und der HWS.

Aufgrund der Ergebnisse der Erhebungen und Berechnungen der TADe der Beklagten, der Beigeladenen und der Berufsgenossenschaft der Keramischen- und Glasindustrie lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 28. August 2001 die Anerkennung und Entschämdigung einer BK nach Nr. 2108 der Anlage zur BKV ab. Der Widerspruch des Klämgers, mit dem er hä¶here Belastungen geltend machte, blieb nach weiteren Ermittlungen zu den beruflichen Belastungen erfolglos, da die arbeitstechnischen Voraussetzungen fä¼r die Anerkennung einer BK nicht vorlämgen und es sich um eine schicksalshafte WS-Erkrankung handle (Widerspruchsbescheid vom 16. Mai 2003).

Deswegen hat der Kläger am 18. Juni 2003 Klage beim Sozialgericht Karlsruhe (SG), das die Südwestlichen Bau-Berufsgenossenschaft, jetzt die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, beigeladenen hat, erhoben.

Das SG hat ein Sachverständigengutachten des Prof. Dr. W., der das Vorliegen der arbeitstechnischen Voraussetzungen der BK Nr. 2108 der Anlage zur BKV unterstellen sollte, eingeholt. Er ist im Wesentlichen zum Ergebnis gelangt, an HWS und LWS seien jeweils in einem Segment schwergradige chondrotische Veränderungen entstanden. Im Bereich der HWS, an der zusätzlich spondylotische Veränderungen entstanden seien, liege auÃ□erdem eine Chondrose im Bewegungssegment C5/6 vor. Eine im Bewegungssegment L5/S1 bestehende Spondylolisthese (Verschiebung ein Viertel der Deckplatte) stelle eine prädiskotische Deformität dar, die das Risiko in sich berge, im Gleitsegment und auch im darÃ⅓ber liegenden Bewegungssegment zu einem BS-Schaden zu fÃ⅓hren. Wesentliche Teilursache fÃ⅓r den BS-Schaden im Segment L5/1 sei die Spondylolisthese. Bei der Entwicklung des BS-Schadens hätten endogene Faktoren eine Rolle gespielt, was sich auch daraus ergebe, dass an der HWS gleichfalls bandscheibenbedingte Veränderungen vorhanden seien. Die Spondylolisthese habe sicher schon 1985 bestanden, da sich eine solche stets während des

Wachstums entwickle. Die Folgen der Spondylolisthese bestimm- ten den derzeitigen Zustand der LWS.

Der KlĤger hat u. a. geltend gemacht, seine Rýckenbeschwerden könnten nur durch das Heben und Tragen schwerer Lasten verursacht sein. Er könne nicht mehr die einzelnen Belastungen durch die ausgeýbten beruflichen Tätigkeiten darstellen und nachweisen, doch habe er seit 1987 bis Oktober 1999 beinahe durchgängig berufliche Tätigkeiten verrichtet, bei denen er ständig Gegenstände mit mehr als 25 kg habe tragen und heben mýssen. Zu berýcksichtigen seien auch seine sehr langen Arbeitszeiten von zum Teil \tilde{A} ½ber 36 Stunden mit zu geringen Regenerierungsphasen und damit verbundenen Stresssituationen. Auch seien Hebe- und Tragearbeiten in ung \tilde{A} ½nstiger K \tilde{A} ¶rperhaltung und \tilde{A} ½ber Kopf anzunehmen.

Die Beklagte hat vorgetragen, die arbeitstechnischen Voraussetzungen der geltend gemachten BK seien auch unter Worst-Case-Betrachtung nicht erfĽllt. Ebenso lĤgen die arbeitsmedizinischen Voraussetzungen nach dem Gutachten von Prof. Dr. W. nicht vor. Dieser Auffassung hat sich auch die Beigeladene angeschlossen und eine Stellungnahme des beratenden Arztes Dr. Frank vorgelegt.

Mit Urteil vom 25. Februar 2005 hat das SG die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es unter Hinweis auf die â∏ näher dargelegten â∏∏ Voraussetzungen für die Anerkennung der BK ausgeführt, die ermittelte Gesamtbelastungsdosis nach dem MDD habe auch nicht annĤhernd den erforderlich Grenzwert erreicht. Dies habe der TAD unter Zugrundelegung aller relevanten Aspekte detailliert und rechtsfehlerfrei herausgearbeitet. Dem kanne die extrem lange Arbeitszeit und erheblicher Stress nicht mit Erfolg entgegengehalten werden. Im Ã\(\text{D}\) brigen bestehe infolge des Wirbelgleitens eine prÃxdiskotische DeformitÃxt, die als wesentliche Ursache für die Entstehung des sekundĤren BSV L5/1 anzusehen sei. Auch seien die Voraussetzungen des Hamburger Konsenses nicht erfļllt, da die nachweisbaren bandscheibenbedingten VerĤnderungen im Bereich der HWS gegenļber denen der LWS nicht in den Hintergrund trete und dies, obwohl der KlAzger zu keinem Zeitpunkt beruflichen Belastungen ausgesetzt gewesen sei, die zu BS-Schäzden der HWS häztten führen können. Damit sei eine Neigung zur Entwicklung anlagebedingter Verschlei̸schäden festzustellen, die auch nicht durch schweres körperliches Arbeiten richtungsweisend verschlimmert seien.

Gegen das am 12. Mai 2005 zugestellten Urteil hat der Kläger am 10. Juni 2005 Berufung eingelegt, diese aber nicht begründet.

Der Kläger beantragt sinngemäÃ□,

das Urteil des Sozialgericht Karlsruhe vom 25. Februar 2005 sowie den Bescheid der Beklagten vom 28. August 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Mai 2003 aufzuheben, eine bandscheibenbedingte Erkrankung der LWS als Berufskrankheit im Sinne der Nr. 2108 der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Prozessakten erster und zweiter Instanz sowie die Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen.

II.

Der Senat entscheidet über die nach den <u>§Â§ 143</u>, <u>144</u> des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zulässige Berufung nach Anhörung der Beteiligten gemäÃ∏ <u>§ 153 Abs. 4 SGG</u> durch Beschluss, weil er die Berufung einstimmig für unbegrþndet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält.

Da die Beklagte jedwede EntschĤdigung ablehnt, weil kein Versicherungsfall eingetreten sei, kann der KlĤger eine Feststellungsklage nach <u>§ 55 Abs. 1 Nr. 3 SGG</u> erheben. Dies hat der KlĤger bei sinnentsprechender Auslegung seines Vorbringens (BSG, Urteil vom 7. September 2004, <u>B 2 U 45/03 R</u> in <u>SozR 4-2700 § 2 Nr. 2</u>) auch getan. Dem auf EntschĤdigung gerichteten Teil des in erster Instanz noch gestellten Antrages kommt bei dieser Sachlage keine eigenstĤndige Bedeutung zu (BSG, a.a.O.).

Das SG hat in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils zutreffend die rechtlichen Grundlagen für den hier vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Feststellung einer BK der LWS â \square hier § 9 Abs. 1 Satz 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) i. V. m. Nr. 2108 der Anlage zur BKV (bandscheibenbedingte Erkrankungen der LWS durch langjähriges Heben oder Tragen schwerer Lasten oder durch langjährige Tätigkeiten in extremer Rumpfbeugehaltung, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die fþr die Entstehung, Verschlimmerung oder das wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können) â \square dargelegt und ebenso zutreffend ausgeführt, dass die Voraussetzungen hierfür nicht erfþIlt sind, u. a. weil anlagebedingte Erkrankungen wesentliche Ursache für den BSV im Bereich der LWS sind. Der Senat sieht deshalb insoweit gemäÃ \square § 153 Abs. 2 SGG von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgrþnde weitgehend ab und weist die Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung zurück.

Ergänzend ist anzumerken, dass der Kläger schon im Klageverfahren keine näher begrýndeten Einwände mehr gegen die Ermittlungsergebnisse der TAD, die auf einer Worst-Case-Betrachtung beruhen, erhoben und selbst eingeräumt hat, er könne weder näher darlegen, welche höheren Belastungen er ausgesetzt gewesen sei, noch gar diese beweisen. Im Berufungsverfahren ist hierzu Ã⅓berhaupt nichts mehr geltend gemacht worden. Und ob die haftungsbegrÃ⅓ndende Kausalität hier angesichts einer nicht bewiesenen höheren Belastung als vom TAD der Beklagten zugrunde gelegt zu bejahen ist, kann dahingestellt bleiben, denn es fehlt jedenfalls auch am Nachweis der haftungsausfÃ⅓llenden Kausalität. Es ist nämlich nicht mit der erforderlichen

Wahrscheinlichkeit belegt, dass die bandscheibenbedingte Erkrankung des KlĤgers im Bereich der LWS mit Wahrscheinlichkeit auf berufliche Einwirkungen zurückzuführen ist. Nach dem den Senat insofern überzeugenden Gutachten des Prof. Dr. W. ist unter Abwaxgung aller Umstaxnde des Einzelfalles ein Ursachenzusammenhang zwischen der beruflichen Belastungen und der bandscheibenbedingten Erkrankung der WS nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit festzustellen, weil nicht mehr für als gegen einen entsprechenden Zusammenhang spricht. Zum einen begrļndet dies Prof. Dr. W. mit dem Vorliegen einer Spondylolisthese, einer prÄxdiskotischen DeformitÄxt, die als wesentliche Ursache für die bandscheibenbedingte Erkrankung der LWS anzusehen ist. Zum anderen weist er nachvollziehbar daraufhin, dass auch die HWS, die durch berufliche TÄxtigkeiten nicht wesentlich belastet war, erhebliche degenerative VerÄxnderungen aufweist. Ein weiteres, bei der Entscheidung des Einzelfalles heranzuziehendes Indiz ist die Tatsache, dass die LWS keine gravierenderen VerĤnderungen aufweist als die HWS und auch im Bereich der geringer belasteten BWS degenerative VerÄxnderungen vorliegen. Es spricht somit mehr gegen als für eine beruflich verursachte Erkrankung der LWS.

Da das SG somit zu Recht die Klage abgewiesen hat, ist die Berufung zurĽckzuweisen. Hierauf und auf <u>ŧ 193 SGG</u> beruht die Kostenentscheidung.

Die Voraussetzung für eine Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 23.06.2006

Zuletzt verändert am: 21.12.2024